

I.

Die Bestimmungen des Kultusministeriums zum Schulversuch 'Ausbildung und Prüfung im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf' vom 19. August 2013 Az. 41-6621.07/25 (fortgeschrieben mit Schreiben vom 25. November 2014 Az. 41-6621.07/26) werden wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender **neuer Abschnitt 4** eingefügt:

"

Abschnitt 4 **Prüfung für Schulfremde**

§ 23 **Teilnehmer**

Wer das Abschlusszeugnis des Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf nach § 18 Absatz 1 erwerben will, ohne eine entsprechende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule besucht zu haben, kann als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) oder außerordentliche Teilnehmerin (Schulfremde) die Abschlussprüfung nach Abschnitt 2 dieser Schulversuchsbestimmungen ablegen.

§ 24 **Zeitpunkt**

Die Prüfung für Schulfremde findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der Abschlussprüfung an den öffentlichen beruflichen Schulen mit Bildungsgang Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf statt.

§ 25 **Meldung**

(1) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauffolgenden Jahr an die für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständige obere Schulaufsichtsbehörde zu richten. Für die Schülerinnen und Schüler der staatlich genehmigten, aber noch nicht anerkannten privaten Schulen ist die obere Schulaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Privatschule liegt.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- 1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,*

2. die Geburtsurkunde und ein Lichtbild,
3. die Abschluss- beziehungsweise Abgangszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber schon an einer Abschlussprüfung des Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf teilgenommen hat,
5. Angaben über die Vorbereitung auf die Prüfung.

(3) Für Schüler der staatlich genehmigten, aber noch nicht anerkannten privaten Schulen kann an Stelle der Meldung durch die einzelne Bewerberin oder den einzelnen Bewerber die Sammelmeldung der Schule treten, die Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber enthalten muss. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen.

§ 26

Voraussetzung für die Zulassung

(1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.

(2) Zur Prüfung wird nur zugelassen,

1. wer die in § 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen für eine Ausbildung im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf erfüllt,
2. wer die Voraussetzung für die Zulassung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 erfüllt,
3. wer nicht bereits zweimal die Prüfung nicht bestanden hat,
4. wer nicht bereits die Prüfung bestanden hat.

(3) Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurde.

§ 27

Entscheidung über die Zulassung

Die öffentliche berufliche Schule mit Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von staatlich genehmigten Schulen trifft diese Entscheidung die obere Schulaufsichtsbehörde. Sie bestimmt die öffentliche berufliche Schule mit Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf, an der die Prüfung abzulegen ist; § 28 Absatz 1 Nummer 6 bleibt unberührt.

§ 28

Durchführung der Prüfung

(1) Für die Prüfung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber gelten § 10 Absatz 1 und 3, §§ 12 bis 16, § 17 Absatz 4 bis 7 und §§ 19 bis 21 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. *Fachlehrkräfte im Sinne von § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 5 und § 15 Absatz 3 sind die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrkräfte einer Schule, in der Regel der für die Abnahme der Prüfung zuständigen öffentlichen beruflichen Schule mit Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf.*
2. *Mündlich geprüft wird das Fach Lebensweltbezogene Kompetenz sowie das Fach Computeranwendungen, sofern dieses Fach nicht Gegenstand der praxisbezogenen Prüfung war. An die Stelle der mündlichen Prüfung in den Fächern nach Satz 1 kann jeweils eine schriftliche Prüfung treten (Dauer höchstens 45 Minuten). Die Fächer Deutsch, Mathematik und Fachrechnen sowie, falls schriftlich geprüft, Englisch II können mündlich geprüft werden; werden diese Fächer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses insgesamt oder zum Teil nicht für die mündliche Prüfung vorgesehen, so kann der Prüfling für bis zu zwei dieser Fächer von der Möglichkeit nach § 14 Absatz 4 Satz 3 Gebrauch machen.*
3. *Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen.*
4. *Bei der Ermittlung der Endnote zählen in den Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach.*
5. *Die Prüfung ist bestanden, wenn*
 - a. *der Durchschnitt der in allen geprüften Fächern erzielten Noten 4,0 oder besser ist und*
 - b. *die in § 17 Absatz 5 Nummer 2 erfolgten Vorgaben erfüllt sind; dabei treten an die Stelle der Endnoten die in der Prüfung jeweils erzielten Noten.**Die Einbeziehung des Fachs Lebensweltbezogene Kompetenz in die Ausgleichsregelung nach § 17 Absatz 5 Nummer 2 ist nicht möglich.*
6. *Bei Schülerinnen und Schülern von staatlich genehmigten, aber noch nicht anerkannten Schulen kann die obere Schulaufsichtsbehörde bestimmen, dass die Prüfung im Gebäude der betreffenden Schule abgenommen wird. Die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall die obere Schulaufsichtsbehörde.*

(2) *Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.*

(3) *Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält das Abschlusszeugnis für Schulfremde (Anlage 3).*

(4) *Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und über die ermittelten Noten erteilt.* "

2. Der bisherige Abschnitt 4 wird zum neuen Abschnitt 5.

III.

Diese Änderung der Schulversuchsbestimmungen gilt ab dem Schuljahr 2014/15.

Abweichend von der in § 25 Absatz 1 der Schulversuchsbestimmungen getroffenen Festlegung des Meldetermins kann der entsprechende **Termin für das Schuljahr 2014/15** von den Regierungspräsidien für ihren Bezirk entsprechend den jeweiligen Erfordernissen eigenständig festgesetzt werden.

IV.

Die für den Schulversuch geltenden Schulversuchsbestimmungen sind für die Regierungspräsidien über das **Mitarbeiterportal** <http://intranet.kv.bwl.net/> (Menüpunkt "Dokumente - Formulare - Merkblätter") verfügbar.

V.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben und die für sie über das Mitarbeiterportal verfügbare Änderungsfassung der Schulversuchsbestimmungen den betroffenen Versuchsschulen zu übersenden und den Schulen aufzugeben, dass sie die Änderungen den Schülerinnen und Schülern in geeigneter Form bekannt geben.

Sollten weitere Änderungen bzw. Ergänzungen der Schulversuchsbestimmungen erforderlich werden, so werden diese ausschließlich durch das Kultusministerium getroffen.

gez.

Lorenz